

Dies die Grenzen von Daleminze nach Westen und Südwesten. An keiner Stelle reichen sie bis an die Zwickauer Mulde und an die Chemnitz, die in jene fließt. Sie stimmen aber, was beiläufig bemerkt werden soll, genau mit den entsprechenden Grenzen der Präpositur Meißen überein, wie sie noch Ende des Mittelalters waren. Was südlich des ursprünglichen Gaues durch Besiedelung sich angefügt hatte und damit zugleich zu dem Archidiakonats, wie er anfänglich war, hinzugekommen war, reichte im Westen genau bis zur Zschopau. Westlich davon lagen ein Teil der Präpositur Wurzen und der Archidiakonats Zschillen¹⁾, Gebiete, die also nicht von Anfang an zu Meißen gehört haben können.

So wäre mit der Begrenzung von Daleminze zugleich die alte Grenze des Bistums Meißen festgestellt, und wir sind in der Lage, die oben genannten beiden Stellen auf ihre Glaubwürdigkeit nachzuprüfen. — Da soll zunächst auf einen Widerspruch hingewiesen werden, der mit Händen zu greifen ist. I, 3 gibt Thietmar die Lage von Daleminze an: zwischen Elbe und Chemnitz²⁾. Genau dieses Gebiet, nämlich der Teil des Bistums, der durch Chemnitz und Elbe abgetrennt wird³⁾, klagt Thietmar III, 16, sei seinem Bistum genommen und Bischof Folkold von Meißen überwiesen worden, also der Gau, der — ganz abgesehen von der Urkunde Ottos I. von 971 — zu Meißen gehört haben muß, weil in ihm die Burg mit der Kathedrale lag, Daleminze. Übersetzt man in diesem Satze *pertinet* mit „gehört“, so erreicht die Sinnlosigkeit ihren Gipfel; denn Daleminze kann selbstverständlich nicht zum östlichen Chutizi gehört haben. Deshalb will Hauck das Verbum mit „sich erstrecken bis

Strehla *provincia Ztrele* genannt. Der lateinische Ausdruck für Burgward stand nicht fest. Auch die Bezeichnung *pagus* im Sinne von Landschaft (z. B. Daleminze) wechselte mit andern Ausdrücken, z. B. *provincia*, *regio* usw. (S. die Zusammenstellung bei Curschmann a. a. O. S. 129 f.). Der Burgward Rochlitz gehörte dem Grafen Dedo, dem Sohne Markgraf Konrads.

¹⁾ Vergl. die Karte des Bistums Meißen im Cod. dipl. Sax. reg. I, 1.

²⁾ — *provincia ab Albi usque in Caminisi fluvium porrecta* —. Ich bemerke, daß eine Nachprüfung der beiden Stellen in der Handschrift (Kgl. Bibliothek zu Dresden) schlechterdings nichts Verdächtiges hat erkennen lassen.

³⁾ — *pars — quae ad Gutizi orientalem pertinet ac fluviis Caminisi Albique distinguitur*. Die in diesem Zusammenhang genannten Orte *Wissepuig* und *Lostawa* kommen hier gar nicht in Betracht, da sie nicht als Bestandteile der Diözese angeführt sind. Sie waren *proprietates* der Merseburger, bez. Meißner Kirche (vergl. Cod. dipl. Sax. reg. I, 1, 283 N. 57). Darauf weisen die Worte *cum ad pertinentibus* hin.